



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

FUGRO CONSULT GmbH
Wolfener Straße 36 V
12681 BerlinInselstraße 26
03046 CottbusBearbeiter: Frau E. Wetzel
Gesch.-zeichen: 53.1-1-18
Telefon: (0355) 48 64 0 - 171
Telefax: (0355) 48 64 0 - 510

Cottbus, den 2. November 2011

Rohstoffgeologische Bewertung und Einstufung der Rohstoffe der Lagerstätte Hartmannsdorf II

Ihr Schreiben vom 27.09.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Erweiterung des Sandtagebaues Hartmannsdorf in westlicher Richtung ist die Frage zu klären, ob die Bodenschätze (Sande und Kiessande) auch dieses Bereiches die Anforderungen an grundeigene Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz (BBergG) erfüllen.

Zur Feststellung der erforderlichen Rohstoffparameter wurden alle im LBGR vorhandenen Unterlagen zur Lagerstätte ausgewertet. Grundlage für die Bewertung der Rohstoffe bilden neben diesen Unterlagen, die Ergebnisse der amtlichen Probenahme vom 20. Juni 2008 und der Prüfbericht der KELCH GbR Glienicke vom 01. Juli 2008.

Kriterien

Im Falle von Sanden und Kiessanden ist zu bewerten, ob sich die untersuchten Rohstoffe zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen. Je nach Beantwortung dieser Frage erfolgt dann durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) die Einstufung der Bodenschätze als grundeigene Bodenschätze oder bei Nichterfüllung der Eignungskriterien die Zuordnung zu einem anderen Rechtsbereich.

Sitz:Inselstraße 26
03046 CottbusTelefon: (0355) 48 64 0 - 0
Telefax: (0355) 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de**Überweisungen an:**WestLB Düsseldorf
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00
IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Maßgebliches Kriterium für die Rohstoffeinstufung ist die Eignung (Tauglichkeit) des Rohstoffes, nicht jedoch die tatsächliche Verwendung (vgl. OLB Richtlinie Nr. 34, vom 29.01.1997; Pkt. 2.3). Dabei ist es nicht erforderlich, dass bereits der in der Natur vorkommende (naturreine) Bodenschatz den in Bezug auf die Eignung zu stellenden Anforderungen entspricht, sondern es genügt, wenn er diese Voraussetzungen im aufbereiteten Zustand erfüllt. Zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen sich Quarzsande, wenn ihr Schmelzpunkt über 1580 °C (entspricht Fallpunkt des Segerkegels - SK 26) liegt.

Darüber hinaus muss ein Quarzgehalt von mindestens 80 Masse-% in der Lagerstätte vorhanden sein (nachzuweisen durch Röntgenbeugungsmethode bzw. optische Klaubemethode).

Unabhängig von den vorstehenden Kriterien sind Quarz- oder Quarzitalagerstätten als geeignet anzusehen, wenn ein Teil der Produktion tatsächlich in der Feuerfestindustrie zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse Verwendung findet.

Rohstoffgeologische Verhältnisse im Bereich der Lagerstätte Hartmannsdorf II

Die für die vorgesehene Erweiterung aufzuschließenden Flurstücke 34 und 35 der Flur 11 sowie das Flst. 38 der Flur 10 der Gemarkung Hartmannsdorf befinden sich innerhalb des ehemaligen Bewilligungsfeldes Hartmannsdorf, im unmittelbaren westlichen Vorfeld des derzeit genutzten Lagerstättenteiles.

Die Fläche der o. g. Flurstücke beträgt lt. Antrag ca. 39,6 ha.

Die Untersuchung der Lagerstätte erfolgte in den Jahren 1990 -1993, die Ergebnisse wurden von der Ingenieurgesellschaft für Geologie Dr. Hultsch GmbH in einem Ergebnisbericht zusammengefasst. Insgesamt wurden im Rahmen der Aufsuchungsarbeiten 16 Bohrungen abgeteuft und im Jahr 2003 zusätzlich betriebsintern zwei weitere Bohrungen.

Die Lagerstätte Hartmannsdorf liegt im Berliner Urstromtal unmittelbar südlich des Oder-Spree-Kanals.

Lagerstättenbildend sind glazifluviale Ablagerungen der Weichselkaltzeit, die von saalekaltzeitlichen Grundmoränensedimenten unterlagert werden. In Teilbereichen werden diese von Dünensanden überdeckt. Im Zuge der Erkundungsarbeiten wurden Rohstoffmächtigkeiten zwischen 18 und 32 m nachgewiesen. Die durchschnittliche gewinnbare Mächtigkeit wurde mit 24 m festgestellt. Es handelt sich um vorwiegend feinsandige Mittelsande, die z. T. auch kiesige Bestandteile enthalten. Die für Talsande in Urstromtälern typischen xylitischen Einlagerungen wurden nachgewiesen. Im Zuge der derzeitigen Gewinnung der Sande werden diese durch entsprechende Aufbereitung entfernt. Insgesamt belegt die Erkundung eine homogene Lagerstätte.

Probenahme

Zur Einstufung der Rohstoffe wurde am 20. Juni 2008 eine amtliche Probenahme durch das LBGR (Herr F. Ludwig) gemeinsam mit Herrn Schauer von der DEUPO Kies Beton und Vertriebs GmbH & Co. KG durchgeführt. Es wurden

zwei Proben von der Produkthalde 0/2 entnommen. Die Probe 1 wurde der DEUPO GmbH übergeben zur Veranlassung der Durchführung der erforderlichen Analytik. Die Probe 2 ist als Rückstellprobe beim LBGR archiviert. Die für die RohstoffEinstufung erforderlichen Untersuchungen wurden von der KELCH GbR in Glienicke durchgeführt und in einem Prüfbericht dokumentiert. Auf eine nochmalige amtliche Probenahme zur Beurteilung der im Bereich der geplanten westlichen Erweiterung anstehenden Sande kann aus rohstoffgeologischer Sicht verzichtet werden, da die Gewinnungsfelder Hartmannsdorf I und II Teile eines relativ homogenen Lagerstättenkörpers darstellen, der nach den vorliegenden Bohrergebnissen keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Rohstoffzusammensetzung erwarten lässt.

Ergebnisse und Ergebnisbewertung

Der Prüfbericht der KELCH GbR Glienicke vom 01.07.2008 weist für die untersuchte Probe nachfolgende Ergebnisse aus:

Die Korngrößenanalyse belegt folgende Mengenanteile:

- < 63µm = 0,02 M.-%;
- 63 µm (0,063mm) – 2 mm = 98,24 M.-%;
- > 2 mm = 1,74 M.-%

Es wird festgestellt, dass der Rohstoff überwiegend vom Kornbereich 0,063 bis 2 mm gebildet wird.

Für Probe Hartmannsdorf wurde mittels Röntgendiffraktometrie der Quarzgehalt mit 86 M.-% für die Fraktion 0,063 bis 2 mm bestimmt. Auf die Bestimmung des Quarzanteils der Fraktion > 2 mm wurde verzichtet, da der Anteil von lediglich 1,74 M.-% keinen Einfluss auf das Ergebnis hat.

Der Segerkegeltest (SK26) der Fraktion 0,063 -2 mm wurde bestanden.

Aufgrund des nachgewiesenen Quarzanteiles von über 80 M.-% im überwiegenden Anteil der amtlichen Probe und des bestandenen Segerkegeltestes kann davon ausgegangen werden, dass die Rohstoffe der Lagerstätte Hartmannsdorf II die Anforderungen an einen Rohstoff zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen gemäß § 3 Abs. 4 BBergG nach Aufbereitung erfüllen.

RohstoffEinstufung

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen werden die Bodenschätze in der gesamten Lagerstätte **Hartmannsdorf** als

„grundeigen“

gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG eingestuft.

Zuständige Behörde für die Einreichung von Betriebsplanunterlagen bleibt damit das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Ein Gebührenbescheid geht Ihnen mit separater Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Höding



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

26.01.09
JG

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Deupo Kies und Beton Vertriebs
GmbH & Co. KG
Strommeisterei 1
15526 Spreenhagen-Hartmannsdorf

Bearb.: Herr Gerber
Gesch.-z.: 02.2.22-522-1-1
Telefon: (0355) 48640-431
Telefax: (0355) 48640-510
Internet:
www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, den 22. Jan. 2009

Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen für das Feld Hartmannsdorf II

1. Bewilligungsbescheid vom 04. Dezember 1992
2. Ihr Antrag vom 29. Juli 2008
3. Ihr Schreiben vom 25. November 2008

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) erlässt aufgrund des § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602), folgenden

Bescheid:

I.

Der Deupo Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG mit Sitz in Spreenhagen, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt(Oder) im Handelsregister HRA 753 FF, wird auf der Grundlage des Antrags vom 29. Juli 2008 und in Verbindung mit dem Schreiben vom 25. November 2008, die

Aufhebung

Hauptsitz:

Inselstraße 26
03046 Cottbus
Tel.: (0355) 48640-501
Fax: (0355) 48640-510

Außenstelle:

Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Tel.: (033203) 36-701
Fax: (033203) 36-702

Überweisungen an:

Deutsche Bundesbank Filiale Berlin
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Konto-Nr.: 160 015 00
Bankleitzahl: 100 000 00

der mit Bescheid vom 04. Dezember 1992 erteilten Bewilligung, in dem 1.890.500 m² großen Feld Hartmannsdorf II (Feldesnummer: 22-522), gelegen im Landkreis Oder-Spree, die bergfreien Bodenschätze der Kategorie 9.26 der Anlage zu der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. I S. 1071), nämlich Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel aufzusuchen und zu gewinnen, stattgegeben.

II.

Für die Aufhebung der Bewilligung ist gemäß § 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Kosten für die Aufhebung hat die Antragstellerin zu tragen. Der Gebührenscheid ist gesondert gefertigt worden und liegt als Anlage bei.

Die im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung entstehenden Kosten sind nicht mit in diese Gebühr einbezogen. Das Justizministerium wird Ihnen daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GebG Bbg die mit der Veröffentlichung verbundenen Auslagen zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung stellen.

Hinweise:

- Die Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung von Quarz- und Spezialsanden in dem o. g. Feld wird mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes für Brandenburg wirksam, in dem die Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erfolgt. Zu gegebener Zeit erhalten Sie durch das LBGR hierzu weitere Nachricht.
- Mit der Wirksamkeit der Aufhebung der Bewilligung treten an die Stelle der Bergbauberechtigung die von dem Abbauvorhaben betroffenen Grundstücke. Erst danach kann die Umstellung der zugelassenen Betriebspläne für die Gewinnung bergfreier Bodenschätze auf die Gewinnung grundeigener Bodenschätze gem. § 3 Abs. 4 BBergG durch das Dezernat 31 des LBGR erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufhebung der Bewilligung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

Gerber



01987 Schwarzheide in der **Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 457** die Anlage zur Wirkstoffproduktion in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb

- einer zweiten Produktionsstraße
- die Erweiterung des vorhandenen Behälterlagers und des vorhandenen Feststofflagers einschließlich der erforderlichen Anbinde- und Abfuhrmaßnahmen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.04.2009 bis zum 15.04.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 11. März 2009

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), ist dem Antrag der

Deupo Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG
mit Sitz in Hartmannsdorf,
eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder)
im Handelsregister HRA 753 FF,

auf vollständiger Aufhebung der am 4. Dezember 1992 gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

**Quarz- und Spezialsande zur Herstellung
von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel**

in dem 1.890.500 m² großen Feld **Hartmannsdorf II** (Feldesnummer: 22-522), gelegen im Landkreis Oder-Spree, mit Datum vom 22. Januar 2009 stattgegeben worden.

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben „Ersatzneubau 220-kV-Leitung
Wolmirstedt - Perleberg, Leitungsabschnitt
Mast 293W - Mast 356W“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 13. März 2009

Die VATTENFALL EUROPE TRANSMISSION GmbH (VET), Eichenstraße 3 A, 12435 Berlin-Treptow, plant zur kontinuierlichen und stabilen Versorgung mit Elektroenergie im Landkreis Prignitz, auf dem Gebiet der Städte Perleberg und Wittenberge sowie des Amtes Bad Wilsnack/Weisen den Ersatzneubau der 220-kV-Freileitung Wolmirstedt - Perleberg 331/332 über eine Länge von ca. 17,8 km zwischen M293W und dem Umspannwerk Perleberg.

Auf Antrag der VET hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.